

► Heilmittelverordnung

KBV: Blankverordnung frühestens ab dem zweiten Quartal 2021

| Die sog. Blankverordnung (PP 12/2019, Seite 3) wird wohl erst ab dem zweiten oder dritten Quartal 2021 kommen. Das teilte die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) der Ärzte Zeitung mit. Grund ist, dass in den einzelnen Heilmittelbereichen die Verhandlungen über die Rahmenvereinbarungen noch nicht abgeschlossen sind. |

MERKE | Bei der sog. Blankverordnung verordnet der Arzt eine Heilmittelbehandlung, und der Therapeut wählt das Heilmittel, die Dauer und die Frequenz der Behandlung. Modellprojekte zeigten eine hohe Patientenzufriedenheit, aber uneinheitliche Ergebnisse bzgl. des Zeit- und Kostenaufwands (PP 05/2018, Seite 3).

► Vergütung

Online-Entgeltatlas der Bundesagentur für Arbeit: Median für Spezialisten in der Physiotherapie bei 2.513 Euro

| Angehörige physiotherapeutischer Berufe mit komplexer Spezialistentätigkeit beziehen im Median ein monatliches Vollzeit Bruttoentgelt von 2.513 Euro. Der Median für nicht spezialisierte Krankenpflegeberufe liegt demgegenüber bei rd. 3.547 Euro. Das geht aus dem aktualisierten Online-Entgeltatlas der Bundesagentur für Arbeit hervor ([online unter www.de/s4133](http://online.under.iww.de/s4133)). |

Die regionalen Unterschiede bei den Physiotherapeutengehältern sind hoch: Im Freistaat Sachsen beträgt das Monatsgehalt durchschnittlich 2.142 Euro, in München (Stadt) 3.018 Euro. Die Schere öffnet sich noch weiter, wenn man nach Alter und Geschlecht differenziert: Am wenigsten verdient das untere Quartil der Frauen im Alter von 25 bis 54 Jahren in Sachsen. Ihr Gehalt liegt im Median bei 1.788 Euro. Dagegen beträgt das Gehalt von Männern im Alter ab 55 Jahre im oberen Quartil in Nordrhein-Westfalen 4.488 Euro.

► Einkommensteuer

BFH befreit Physiotherapeuten von der Pflicht, eine digitale Einkommensteuererklärung abzugeben

| Der Bundesfinanzhof (BFH) hat einen Physiotherapeuten von der Pflicht befreit, seine Einkommensteuererklärung in digitaler Form abzugeben und damit die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt (PP 05/2020, Seite 20). Wie der BFH im Leitsatz ausführt, ist „die Verpflichtung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung [...] durch Datenfernübertragung gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) [...] wirtschaftlich unzumutbar i. S. d. § 150 Abs. 8 S. 1 und 2 Abgabenordnung (AO), wenn der finanzielle Aufwand für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer Datenfernübertragungsmöglichkeit in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zu den Einkünften nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 EStG steht“ (Urteil vom 16.06.2020, Az VIII R 29/19, veröffentlicht am 12.11.2020). |



ARCHIV
Ausgabe 05 | 2018
Seite 3–6

Große Unterschiede
bzgl. Region, Alter
und Geschlecht



ARCHIV
Ausgabe 05 | 2020
Seite 20